

Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss - GeschO-JHA —

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Fürstfeldbruck gibt sich aufgrund von Art. 17 Abs. 4 des AGSG (GVB1. 2006, S. 942) folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Geschäftsordnung für den Kreistag

Soweit die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss nachfolgend keine eigenen Regelungen getroffen hat, gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag sinngemäß.

§ 2

Nichtöffentliche Sitzungen

(1)¹Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen erfordern (§ 71 Abs. 4 S. 4 SGB VIII). ²In nichtöffentlichen Sitzungen werden insbesondere behandelt:

1. Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes (§ 71 Abs. 4 S. 2 SGB VW),
2. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung und der Jugendschöffen.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 3

Anträge

Anträge, die in einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Rahmen seiner Zuständigkeit behandelt werden sollen, können nur von stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gestellt werden.

§ 4

Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei der bzw. dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. ²Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt

ist.

§ 5 Anhörung von Experten

Der Jugendhilfeausschuss oder dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende soll bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute hinzuziehen, die keine Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein müssen. Gleiches gilt auch für die Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses.

§ 6 Niederschriften vorberatender Unterausschüsse

Die Kreistagsmitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der vorberatenden Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses über das Ratsinformationsportal, die weiteren stimmberechtigten Mitglieder durch Postversand.

§ 7 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses vom 25.06.2012 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 25.06.2026

Thomas Karmasin
Landrat